Von: Judith Hausner <hausner@fruchtwein.org>
Gesendet: Montag, 1. Dezember 2025
An:
Cc:
Betreff: Referentenentwurf Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz

Sehr geehrte/r …,

wir nehmen Bezug auf den Referentenentwurf Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz aus dem BMUKN, zu dem noch in dieser Woche Stellung genommen werden kann.

Wir haben einen Punkt identifiziert, bei dem wir gern um Ihre Unterstützung bitten möchten.

Konkret geht es um die Einwegpfandpflicht und eine klarstellende Ergänzung bezüglich alkoholfreier und alkoholreduzierter weinähnlicher Getränke im § 36 Referentenentwurf VerpackDG.

§ 36 Referentenentwurf VerpackDG

Die aktuelle Regelung zur Einwegpfandpflicht des § 31 VerpackG soll überführt werden in den neuen § 36 VerpackDG, einschließlich der Ausnahmeregelungen.

Die Ausnahmeregelung für weinähnliche Getränke findet sich wortgleich in § 36 Abs. 4 Nr. 7 c) Referentenentwurf VerpackDG:

> *(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf*
>
> *…*
>
> *7. Getränkeverpackungen, die eines der folgenden Getränke enthalten:*
>
> *a) Sekt, Sektmischgetränke mit einem Sektanteil von mindestens 50 Prozent und*
> *schäumende Getränke aus alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein;*
> *b) Wein und Weinmischgetränke mit einem Weinanteil von mindestens 50 Prozent*
> *und alkoholfreien oder alkoholreduzierten Wein;*
> *c) weinähnliche Getränke und Mischgetränke, auch in weiterverarbeiteter Form, mit*
> *einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von mindestens 50 Prozent;*
> *…*

Bei lit. a) Sekt und b) Wein werden mit „und schäumende Getränke aus alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein“ bzw. „und alkoholfreien oder alkoholreduzierten Wein“ die alkoholfreien und -reduzierten Getränke ausdrücklich aufgeführt. Bei c) weinähnliche Getränke wurde dies offenbar vergessen. In der Praxis besteht daran aus folgenden Gründen kein Zweifel:

- Struktur der Ausnahmeregelung

- Sekt, Wein und weinähnliche Getränke stehen abfallwirtschaftlich auf der gleichen Stufe und für Sekt und Wein ist die Klarstellung hinsichtlich alkoholfrei und -reduziert ausdrücklich aufgeführt. Für weinähnliche Getränke ist möglicherweise aufgrund der identischen Textlänge mit den vorstehenden Getränken Sekt und Wein dies übersehen worden.

- Wortlaut von § 10 Abs. 7 AGeV
  - Der Wortlaut erfasst ausdrücklich die alkoholfreien und -reduzierten Getränke: „Die in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Getränke können **auch alkoholfrei oder alkoholreduziert** sein."

➢ Da nun verschiedene Korrekturen anlässlich der Neufassung durchgeführt werden, könnte klarstellend lit. c) entsprechend ergänzt werden:

> **c) weinähnliche Getränke und Mischgetränke, auch in weiterverarbeiteter Form und auch alkoholfrei oder alkoholreduziert, mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von mindestens 50 Prozent;**

In der Annahme, dass Sie dies genauso sehen, würden wir uns über Ihre Unterstützung freuen.

Wir stehen jederzeit gern für Fragen oder zur Besprechung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Judith A. M. Hausner
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Verband der deutschen Fruchtwein- und Fruchtschaumwein-Industrie e.V. (VdFw)
Mainzer Str. 253
53179 Bonn
www.fruchtwein.org
Tel. +49 228 95460-0
Tel. +49 228 95460-18
hausner@fruchtwein.org

Amtsgericht Bonn VR 3325 / Lobbyregister R002464

DON'T DRINK AND DRIVE
www.ddad.de